

Niederschrift

über die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung

am Donnerstag, 15. Dezember 2011 um 19:00 Uhr

im Festsaal des Philippshospitals

Tagesordnung:

- TOP 1** Mitteilungen a) des Vorsitzenden
b) des Magistrats
- TOP 2** Sitzungsniederschrift der Stadtverordnetenversammlung
vom 3. November 2011
- TOP 3** Verabschiedung des Haushaltsplans 2012 mit allen Anlagen DS-IX-73/11
- TOP 4** Verabschiedung des Wirtschaftsplans 2012 der
Stadtwerke Riedstadt DS-IX-74/11
- TOP 5** Bebauungsplan Bahnstraße 5-9 im Stadtteil Erfelden
hier: Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB DS-IX-75/11
- TOP 6** Anordnung der Baulandumlegung für das Gebiet
„Im gemeinen Löhchen – 3. Bauabschnitt“ in der
Gemarkung Erfelden DS-IX-76/11
- TOP 7** Neufassung der Satzung über die Erhebung einer Steuer auf
Spielapparate und das Spielen um Geld oder Sachwerte DS-IX-77/11
- TOP 8** Neufassung der Entwässerungssatzung der Stadt Riedstadt DS-IX-78/11
- TOP 9** Weiterführung der Aktion „Stadtpass Riedstadt“ DS-IX-79/11
- TOP 10** Anträge
- 10.1. Antrag der SPD-Fraktion über interkommunale
Zusammenarbeit DS-IX-80/11
- 10.2. Prüfantrag der SPD-Fraktion zur Einrichtung einer
Städtischen Bau GmbH DS-IX-81/11
- TOP 11** Anfragen
- 11.1. Anfrage der SPD-Fraktion zu Grundstücksverkäufen
im Baugebiet „Im Sand“ Crumstadt DS-IX-82/11

zur Sitzungsniederschrift der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung
am 15. Dezember 2011

- | | | |
|---------------|---|-------------|
| 11.2. | Anfrage des Stadtverordneten Dieter Frey (WIR-Fraktion)
zur Anzahl der Gewerbebetriebe in Riedstadt | DS-IX-83/11 |
| 11.3 | Anfrage des Stadtverordneten Peter Ortler (Die Linke)
zu den Bahnunterführungen Goddelau und Wolfskehlen | DS-IX-84/11 |
| TOP 12 | Haushaltssicherungskonzept 2012 | DS-IX-85/11 |
| TOP 13 | Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die
Grund- und Gewerbesteuer der Stadt Riedstadt (Hebe-
steuersatzung) | DS-IX-86/11 |
| TOP 14 | Dringlichkeitsantrag der SPD- und der GLR-Fraktion:
Resolution zur Verurteilung von rechter Gewalt | DS-IX-87/11 |

Anwesende:

SPD-Fraktion:

Thurn, Matthias
Bonn, Werner
Eberling, Ottmar
Ecker, Albrecht
Emmer, Manfred
Fischer, Günter
Hennig, Brigitte
Henrich, Heinz-Josef
Hirsch, Andreas
Kamenik, Katja
Kummer, Norbert
Schmiele, Rita

Fraktionsvorsitzender

CDU/FDP-Fraktion:

Buhl, Günter
Fischer, Thomas
Bopp, Martin
Büßer, Heiko
Fischer, Alexander
Fraikin, Michael
Fraikin, Ursula
Funk, Guido
Lachmann, Mathias
Spartmann, Peter
Wokan, Verena

stellv. Stadtverordnetenvorsteher
Fraktionsvorsitzender

GLR-Fraktion:

Wispel, Sebastian
Dutschke, Rebecca
Krockenberger, Nadja
Neuwirth, Mario
Roth, Eva
Satzinger, Dieter
Schellhaas, Petra

Fraktionsvorsitzender

WIR-Fraktion:

Frey, Dieter
Selle, Peter W.

Die Linke:

Ortler, Peter

zur Sitzungsniederschrift der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung
am 15. Dezember 2011

Magistrat:	Amend, Werner Dey, Mathias Dörr, Melanie Effertz, Karlheinz Hellwig, Harald Kraft, Richard Schaffner, Norbert Wald, Wilhelm	Bürgermeister
Ausländerbeirat:	Mahmood, Ahmad Muzaffar	
entschuldigt:	Fiederer, Patrick Ernst, Christiane Seybel, Berthold Pella, Sebastian Zettel, Erika Ludwig, Werner	Stadtverordnetenvorsteher SPD-Fraktion WIR-Fraktion fraktionslos Erste Stadträtin Magistrat
Verwaltung:	Zeißler, Wolfgang Kobrow, Stephanie Geiger, Jana Fröhlich, Rainer	Fachbereich 1, Innere Verwaltung Fachbereich 2, Finanzen Fachbereich 2, Finanzen Parlamentsbüro
Schriftführerin:	Schneider, Ute	

2 Vertreter der Presse

ca. 15 ZuhörerInnen

Beginn: 19:00 Uhr

Ende: 21:30 Uhr

**TOP 2 Sitzungsniederschrift der Stadtverordnetenversammlung vom 3.
November 2011**

Der Sitzungsniederschrift wird mit 32 Ja-Stimmen und einer Enthaltung aus der CDU/FDP-Fraktion zugestimmt.

Der stellvertretende Vorsitzende Günter Buhl übt sein Hausrecht aus, indem er eine Zuschauerin des Saales verweist, die trotz Aufforderung ein Plakat gegen Bücherei-Schließungen nicht entfernt.

**TOP 3 Verabschiedung des Haushaltsplans 2012 mit allen Anlagen
DS-IX-73/11**

Die Vorlage lautet nach den Beratungen und Beschlussfassungen im Haupt,- Finanz- und Wirtschaftsausschuss wie folgt:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt gemäß § 97 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 17. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2010 (GVBl. I S. 119) die beigefügte Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2012.

Der Haushaltsentwurf 2012 weist entsprechend der vorliegenden Haushaltssatzung im ordentlichen Ergebnis Erträge in Höhe von 30.093.958,00 Euro und Aufwendungen in Höhe von 35.079.551,00 Euro aus. Im außerordentlichen Ergebnis werden Erträge in Höhe von 30.000,00 Euro und Aufwendungen in Höhe von 0,00 Euro geplant und ergeben somit einen Fehlbetrag im Ergebnis von 4.955,593,00 Euro.

Der Finanzhaushalt schließt mit einem Finanzmittelfehlbedarf in Höhe von 4.632.884,00 Euro. Kredite für Investitionen werden in Höhe von 2.453.447,00 Euro veranschlagt. Verpflichtungsermächtigungen werden in Höhe von 2.021.000,00 Euro festgesetzt.

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der im Haushaltsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben genommen werden dürfen, wird auf 22.000.000,00 Euro festgesetzt.

Hierzu gibt es einige Änderungsanträge. Die im Haupt-Finanz- und Wirtschaftsausschuss beschlossenen Änderungen der ursprünglichen Vorlage sind in die oben stehende Vorlage bereits eingearbeitet.

Bürgermeister Werner Amend beantwortet Fragen, die im Haupt,- Finanz- und

zur Sitzungsniederschrift der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung
am 15. Dezember 2011

Wirtschaftsausschuss nicht beantwortet werden konnten.

Zunächst lässt Herr Buhl über den weitestgehenden Antrag der SPD-Fraktion auf Zurückverweisung des Haushaltsplanentwurfes in die Ausschüsse beschließen:

Der vorgelegte Haushalt wird an den HFW zurückverwiesen.

Der Magistrat wird beauftragt, ein Gesamtkonsolidierungskonzept vorzulegen.

Nach Vorlage des Gesamtkonsolidierungskonzepts ist der Haushalt der Stadtverordnetenversammlung zur endgültigen Beschlussfassung vorzulegen.

Der Antrag auf Zurückverweisung wird mit 13 Ja-Stimmen der SPD-Fraktion und des Vertreters der Linken, 16 Nein-Stimmen der CDU/FDP-Fraktion und der GLR-Fraktion und 4 Enthaltungen aus der WIR-Fraktion und aus den Reihen der GLR-Fraktion abgelehnt.

Herr Buhl geht nun die Liste der Anträge der Fraktionen der Reihe nach durch und fragt nach Anträgen hierzu.

Im Haupt,- Finanz- und Verkehrsausschuss wurde ein Antrag der CDU/FDP-Fraktion auf Übertragung der Sportlerehrung auf die Vereine angenommen:

Übergabe der Sportlerehrung in die Regie der Sportvereine. In diesem Zusammenhang werden künftig keine weiteren städtischen Aufwendungen mehr vorgenommen. Das Produkt 111-400 wird entsprechend angepasst.

Sebastian Wispel (GLR) beantragt, diesen Beschluss wieder rückgängig zu machen, da er für das Jahr 2012 zu kurzfristig kam.

Diesem Antrag wird mit 19 Ja-Stimmen der SPD-Fraktion, der GLR-Fraktion, und des Vertreters der Linken, 12 Nein-Stimmen der CDU/FDP-Fraktion und eines Vertreters der WIR und zwei Enthaltungen aus den Reihen der CDU/FDP-Fraktion und eines Vertreters der WIR zugestimmt.

Ebenfalls im Haupt,- Finanz- und Wirtschaftsausschuss beschlossen wurde ein Antrag der CDU/FDP-Fraktion bezüglich der Büchereien:

Der Magistrat wird beauftragt bis zum 30.6. ein Übergabekonzept für die städtischen Büchereien zu entwickeln und umzusetzen. Im Ergebnis werden die städtischen Büchereien zum 30.6. geschlossen und die Bestände an andere Riedstädter Büchereien (schulisch, kirchlich oder in Trägerschaft eines Vereins) übertragen. Das städtische Personal kann im Anschluss anderweitig eingesetzt werden, die entsprechende Stelle ist mit einem KW-Vermerk zu versehen. Die Produktgruppe 272 ist entsprechend anzupassen.

zur Sitzungsniederschrift der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung
am 15. Dezember 2011

Sebastian Wispel (GLR) beantragt hierzu, dass zunächst ein Konzept zur Zukunft der Büchereien erstellt werden soll. Erst danach könne eine Entscheidung fallen, wie es weitergeht.¹

Diesem Antrag wird mit 31 Ja-Stimmen und 2 Enthaltungen der WIR-Fraktion zugestimmt.

Im Haupt,- Finanz- und Wirtschaftsausschuss wurde auch einem Antrag der CDU/FDP-Fraktion bezüglich des Verschwisterungsausschusses zugestimmt:

Die Städtepartnerschaftsaktivitäten werden im Laufe des Jahres soweit möglich an Vereine übergeben bzw. eingestellt. Die Verschwisterungskommission wird aufgelöst. Für die Förderung der Jugendarbeit in diesem Zusammenhang wird ein jährlicher Betrag von 3000,- Euro zur Verfügung gestellt, der vor allem für sportbezogene Reisen Jugendlicher verwendet werden soll. Entsprechende Anträge können an den Magistrat gestellt werden. Das Produkt 281-120 wird entsprechend angepasst.

Matthias Thurn (SPD) stellt nun den Antrag, die Verschwisterungskommission beizubehalten.

Dieser Antrag wird mit 13 Ja-Stimmen der SPD-Fraktion und des Vertreters der Linken und 20 Nein-Stimmen von CDU/FDP, GLR und der WIR abgelehnt.

Bürgermeister Amend schlägt vor, dass auch die Bildung eines Arbeitskreises möglich sein sollte. Der Antragsteller stimmt dem zu.

Auch zum Bürgerhaus in Wolfskehlen gab es einen Antrag der CDU-FDP/Fraktion, dem im Haupt,- Finanz- und Wirtschaftsausschuss zugestimmt wurde:

Keine weiteren Investitionen in das Bürgerhaus Wolfskehlen. Entsprechende Haushaltspositionen sind mit einem Sperrvermerk zu versehen. Der Verkauf oder die Übergabe an einen oder mehrere Vereine ist anzustreben. Die Produktgruppe 424 wird entsprechend angepasst.

Sebastian Wispel (GLR) beantragt, dieses Thema an die Haushaltskommission zu verweisen.

Matthias Thurn (SPD) beantragt, das Bürgerhaus soll weiterhin im Besitz der Stadt bleiben.

Der Antrag von Herrn Thurn wird mit 13 Ja-Stimmen der SPD und des Vertreters der Linken, 19 Nein-Stimmen der CDU/FDP-Fraktion, der GLR und der WIR und einer Enthaltung aus den Reihen der GLR abgelehnt.

Der Antrag von Herrn Wispel wird mit 21 Ja-Stimmen und 12 Enthaltungen aus der SPD und der WIR angenommen.

¹ Protokoll wurde bei diesen beiden Sätzen gemäß Beschluss der Stadtverordnetenversammlung am 29. März 2012 (TOP 3, DS-IX 88/12) geändert.

zur Sitzungsniederschrift der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung
am 15. Dezember 2011

Zu Thema „illegale Bauten“ gab es einen Antrag der GLR, dem im Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss zugestimmt wurde:

Kürzung des Ansatzes um 60.000,- € betreffend Legalisierung illegaler Bauten

Thomas Fischer (CDU) beantragt, die Mittel wieder in den Haushalt aufzunehmen und mit einem Sperrvermerk zu versehen. Der Sperrvermerk soll für jeden Einzelfall vom Umwelt-, Bau-, und Verkehrsausschuss geprüft und ggfs. aufgehoben werden.

Diesem Antrag wird mit 32 Ja-Stimmen und einer Enthaltung der WIR zugestimmt.

Zum Friedhof Wolfskehlen gibt es einen Antrag der GLR, über den in den Ausschüssen noch nicht entschieden wurde:

Investitionsplan, S.6, Pos. 553-100-15: Friedhof Wolfskehlen
Beschluss: ersatzlose Streichung

Sebastian Wispel (GLR) ändert den Antrag ab: Es sollen nur die Mittel für den Ausbau des Kühlraumes gestrichen werden, nicht jedoch für die Erweiterung der Urnenwand.

Dem Antrag wird mit 19 Ja-Stimmen der CDU/FDP-Fraktion, der GLR-Fraktion und eines Vertreters der WIR, 13 Nein-Stimmen der SPD-Fraktion und des Vertreters der Linken und einer Enthaltung eines Vertreters der WIR zugestimmt.

Sebastian Wispel stellt einen Antrag, der im Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss abgelehnt wurde:

Ausweis einer Position „Stadtplaner/-in“ im Stellenplan, Wertigkeit E 13 TVöD, zunächst befristet für 2 Jahre. Aufgaben: Stadtentwicklungskonzept Erfelden: Erstellen B-Plan „Hauptermarkt Erfelden“, Organisation und Begleitung Bürgerbeteiligung, Erstellen B-Plan Riedsee, Erstellen B-Plan PKH, ggf. Planung zur Legalisierung einzelner illegaler Bauten

Der Antrag wird mit 7 Ja-Stimmen der GLR und 26 Nein-Stimmen abgelehnt.

Zum Bauhof gab es einen Antrag der CDU/FDP-Fraktion, dem im Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss zugestimmt wurde:

KW-Vermerk auf sämtliche Bauhofstellen. Keine weiteren Investitionen im Bauhof ohne neues Bauhofkonzept
– in diesem Zusammenhang sind alle Möglichkeiten der interkommunalen Zusammenarbeit zu prüfen.

Sebastian Wispel (GLR) stellt den Antrag, zunächst ein Konzept für den Bauhof zu erstellen.

zur Sitzungsniederschrift der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung
am 15. Dezember 2011

Diesem Antrag wird mit 17 Ja-Stimmen der GLR, aus der SPD und des Vertreters der Linken, 14 Nein-Stimmen der CDU/FDP und aus den Reihen der SPD und der WIR und zwei Enthaltungen von SPD und WIR zugestimmt.

Ebenfalls ein im Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss beschlossener Antrag befasst sich mit dem Reinigungsdienst:

Der Magistrat wird beauftragt zu prüfen, ob die externe Vergabe der städtischen Reinigung zu einer verbesserten Wirtschaftlichkeit führt.

Sebastian Wispel (GLR) beantragt, die Prüfung auf die Haushaltssicherungskommission zu übertragen.

Diesem Antrag wird mit 33 Ja-Stimmen einstimmig zugestimmt.

Nun ruft der stellvertretende Vorsitzende Günter Buhl die Änderungsliste des Magistrats auf.

Sebastian Wispel (GLR) beantragt, die Mittel für den geplanten Unterstand auf dem Bauhof mit einem Sperrvermerk zu versehen und das Konzept für den Bauhof insbesondere im Hinblick auf die Möglichkeit der interkommunalen Zusammenarbeit abzuwarten.

Diesem Antrag wird mit 32 Ja-Stimmen und einer Enthaltung der WIR zugestimmt.

Außerdem beantragt Sebastian Wispel (GLR), die Mittel für den Traktor für den Sportplatz in Wolfskehlen ebenfalls mit einem Sperrvermerk zu versehen und auch hier das Konzept für den Bauhof abzuwarten.

Dieser Antrag wird mit 13 Ja-Stimmen von SPD, GLR und CDU/FDP, 19 Nein-Stimmen von CDU, SPD und WIR und einer Enthaltung des Vertreters der Linken abgelehnt.

Der Antrag der CDU zur Geschäftsführung des Büchnerhauses und der Antrag der GLR zum Feuerwehrfahrzeug in Leeheim werden zurückgezogen.

Matthias Thurn (SPD) beantragt eine Sitzungsunterbrechung. Die Sitzung wird von 20:55 bis 21:05 Uhr unterbrochen.

Die Vorlage, die nun zur Beschlussfassung steht, lautet:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt gemäß § 97 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 17. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2010 (GVBl. I S. 119) die beigefügte Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2012.

Der Haushaltsentwurf 2012 weist entsprechend der vorliegenden Haushaltssatzung im ordentlichen Ergebnis Erträge in Höhe von 30.092.958,00 Euro und Aufwendungen in Höhe

zur Sitzungsniederschrift der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung
am 15. Dezember 2011

von 35.149.551,00 Euro aus. Im außerordentlichen Ergebnis werden Erträge in Höhe von 30.000,00 Euro und Aufwendungen in Höhe von 0,00 Euro geplant und ergeben somit einen Fehlbetrag im Ergebnis von 5.026.593,00 Euro.

Der Finanzhaushalt schließt mit einem Finanzmittelfehlbedarf in Höhe von 4.702.884,00 Euro. Kredite für Investitionen werden in Höhe von 2.441.447,00 Euro veranschlagt. Verpflichtungsermächtigungen werden in Höhe von 2.021.000,00 Euro festgesetzt.

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der im Haushaltsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben genommen werden dürfen, wird auf 22.000.000,00 Euro festgesetzt.

Haushaltssatzung

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird

im Ergebnishaushalt

im ordentlichen Ergebnis

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	30.092.958,00 Euro
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	35.149.551,00 Euro

im außerordentlichen Ergebnis

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	30.000,00 Euro
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	0,00 Euro

mit einem Fehlbedarf von	- 5.026.593,00 Euro
--------------------------	---------------------

im Finanzhaushalt

mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	- 4.026.684,00 Euro
---	---------------------

und dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	487.000,00 Euro
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	2.928.447,00 Euro

Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	2.441.447,00 Euro
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	676.200,00 Euro

mit einem Finanzmittelfehlbedarf des Haushaltsjahres von festgesetzt.	4.702.884,00 Euro
--	-------------------

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2012 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt erforderlich ist, wird auf 2.441.447,00 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Ausgaben in künftigen Jahren für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen wird auf 2.021.000,00 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2012 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 22.000.000,00 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2012 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf 430 v. H.
- b) für Grundstücke (Grundsteuer B) auf 360 v. H.

2. Gewerbesteuer auf 390 v. H.

§ 6

Es gilt der von der Stadtverordnetenversammlung als Teil des Haushaltsplans beschlossene Stellenplan.

Es gilt eine generelle sechsmonatige Stellenbesetzungssperre; über Ausnahmen entscheidet die Stadtverordnetenversammlung im Einzelfall.

Ausgenommen von der generellen Stellenbesetzungssperre sind Stellen in den Kindertagesstätten.

§ 7

Zuständigkeitsregelung für die Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 114 g Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in Verbindung mit §§ 19 und 20 der Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplan der Gemeinden mit doppelter Buchführung (GemHVO-Doppik):

zur Sitzungsniederschrift der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung
am 15. Dezember 2011

1. Alle zahlungswirksamen Mehrerträge erhöhen die Ansätze für Aufwendungen innerhalb des Produkts, in dem sie entstehen. Zahlungswirksame Mindererträge vermindern die Ansätze für Aufwendungen entsprechend. Ausgenommen hiervon ist der Produktbereich 16 (Allgemeine Finanzwirtschaft), sowie die Verfügungsmittel des Bürgermeisters und die Mittel für die Fraktionen im Produkt 111-100.
2. Höhere Einzahlungen aus Investitionstätigkeiten erhöhen die Ansätze für die im Haushalt veranschlagten Investitionsauszahlungen innerhalb eines Produkts.
3. Die im Teilhaushalt geplante Summe der Investitionsauszahlungen dient zur Deckung aller Investitionen innerhalb eines Produktes.
4. Einsparungen im Teilergebnishaushalt können zur Deckung von Investitionen übertragen werden.
5. Mehraufwendungen nach Punkt 1 und erhöhte Investitionsauszahlungen nach Punkt 2 bis 4 sind keine überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen.
6. Alle Teilergebnishaushalte innerhalb eines Produktbereiches werden als gegenseitig deckungsfähig erklärt. Bei Überschreitungen hat der „Verursacher“ die schriftliche Zustimmung des beteiligten Produktverantwortlichen einzuholen.
7. Die Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen ist erforderlich, wenn
 - a) sich der Fehlbedarf eines Produktes gegenüber dem geplanten Jahresergebnis um mehr als 20 % oder mehr als 10.000 Euro erhöht.
 - b) sich der Finanzmittelfehlbetrag aus geplanter Investitionstätigkeit in einem Produkt um mehr als 10.000 Euro erhöht.
 - c) es sich um Aufwendungen für neue oder veränderte Leistungen in einem Produkt handelt, die sich auf Folgejahre auswirken.
 - d) Auszahlungen für nicht veranschlagte Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen geleistet werden sollen. Ausgenommen sind Beträge unter 5.000 Euro.
8. Die Zustimmung des Magistrats zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen ist erforderlich, wenn
 - a) sich der Fehlbedarf eines Produkts gegenüber dem geplanten Jahresergebnis um mehr als 10 % oder mehr als 5.000 Euro erhöht.
 - b) sich der Finanzmittelfehlbetrag aus Investitionstätigkeit in einem Produkt um mehr als 5.000 Euro erhöht.

zur Sitzungsniederschrift der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung
am 15. Dezember 2011

c) Auszahlungen für nicht veranschlagte Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen geleistet werden sollen und diese Auszahlungen 2.500 Euro übersteigen.

9. Bei allen übrigen überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen entscheidet der Bürgermeister.

10. Im Erfolgsplan sind Budgetüberschreitungen in den einzelnen Produkten aufgrund erhöhten Aufwands für die Inanspruchnahme des Bauhofes zulässig.

Der Magistrat ist verpflichtet, darauf zu achten, dass der im Erfolgsplan insgesamt geplante Aufwand für die Inanspruchnahme des Bauhofes nicht überschritten wird.

11. Die Personal- und Versorgungsaufwendungen sind über den kompletten Haushalt gegenseitig deckungsfähig.

Der Haushaltsplan wird mit 17 Ja-Stimmen der CDU/FDP-Fraktion, der GLR und eines Vertreters der WIR, 13 Nein-Stimmen der SPD und des Vertreters der Linken und drei Enthaltungen aus den Reihen der GLR und WIR beschlossen.

Nun erfolgt die gemeinsame Behandlung der Tagesordnungspunkte 4 (Verabschiedung des Wirtschaftsplans 2012 der Stadtwerke Riedstadt) und 8 (Neufassung der Entwässerungssatzung der Stadt Riedstadt).

**TOP 4 Verabschiedung des Wirtschaftsplans 2012
 der Stadtwerke Riedstadt**

DS-IX-74/11

Aufgrund der §§ 94 ff. der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I 2005, S. 142) in Verbindung mit § 15 Eigenbetriebsgesetz in der Fassung vom 9. Juni 1989 (GVBl. I 1989, S. 154) und § 10 der Betriebssatzung der Stadt Riedstadt vom 28. Juni 2007 beschließt die Stadtverordnetenversammlung den von der Betriebsleitung vorgelegten Wirtschaftsplan 2012 für die Stadtwerke Riedstadt.

Der Wirtschaftsplan 2012 schließt

1. in der Gewinn- und Verlustrechnung mit einem Jahresgewinn in Höhe von 276.429,34 € bei Erträgen in Höhe von 4.026.395,34 € und bei Aufwendungen in Höhe von 3.749.966,00 € unausgeglichen sowie
2. im Vermögensplan mit Einnahmen und Ausgaben in Höhe von 3.011.957,00 € ausgeglichen ab.
3. Kreditaufnahmen sind im Wirtschaftsplan 2012 in Höhe von 576.036,00 € vorgesehen.

Dem Wirtschaftsplan wird mit 20 Ja-Stimmen der CDU/FDP-Fraktion, der GLR-Fraktion und der WIR-Fraktion, 12 Nein-Stimmen der SPD-Fraktion und einer Enthaltung des Vertreters der Linken zugestimmt.

**TOP 8 Neufassung der Entwässerungssatzung der
Stadt Riedstadt**

DS-IX-78/11

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die vorgelegte Neufassung der Entwässerungssatzung der Stadt Riedstadt.

Entwässerungssatzung der Stadt Riedstadt

I. Allgemeines

§ 1 Öffentliche Einrichtung

Die Stadt betreibt in Erfüllung ihrer Pflicht zur Abwasserbeseitigung eine öffentliche Einrichtung. Sie bestimmt Art und Umfang der Einrichtung sowie den Zeitpunkt ihrer Schaffung, Erneuerung und Erweiterung.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Die in dieser Satzung verwendeten Begriffe haben folgende Bedeutung:

Grundstück

Das Grundstück im Sinne des Grundbuchsrechts.

Abwasser

Das durch Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser (Schmutzwasser), das von Niederschlägen aus dem Bereich bebauter oder künstlich befestigter Flächen abfließende und gesammelte Wasser (Niederschlagswasser) sowie das sonstige zusammen mit Schmutzwasser oder Niederschlagswasser in Abwasseranlagen abfließende Wasser. Als Abwasser gilt auch das aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretende und gesammelte Wasser sowie der in Kleinkläranlagen anfallende Schlamm, soweit er aus häuslichem Abwasser stammt.

Brauchwasser

Das aus anderen Anlagen (z. B. Brunnen, Zisternen oder ähnlichen Vorrichtungen zum Sammeln von Niederschlagswasser) und Gewässern entnommene Wasser, welches unmittelbar (z. B. über die

Grundstücksentwässerungseinrichtungen) oder mittelbar in die Abwasseranlage eingeleitet wird bzw. dieser zufließt.

Abwasseranlagen	Sammelleitungen und Behandlungsanlagen. Zu den Abwasseranlagen gehören auch Einrichtungen Dritter, deren sich die Stadt zur Erfüllung ihrer Aufgaben bedient oder zu deren Schaffung, Erweiterung, Erneuerung oder Unterhaltung sie beiträgt.
Sammelleitungen	Leitungen zur Sammlung des über die Anschlussleitungen von den angeschlossenen Grundstücken kommenden Abwassers bis zur Behandlungsanlage oder bis zur Einleitung in ein Gewässer oder eine fremde Abwasseranlage einschließlich der im Zuge dieser Leitungen errichteten abwassertechnischen Bauwerke (Netz).
Behandlungsanlagen	Einrichtungen zur Reinigung und Behandlung des Abwassers; zu diesen Einrichtungen gehören auch die letzte(n) Verbindungsleitung(en) vom Netz sowie die Ablaufleitung(en) zum Gewässer.
Anschlussleitungen	Leitungen von der Sammelleitung bis zur Grenze der zu entsorgenden Grundstücke.
Grundstücksentwässerungs- Anlagen	Alle Einrichtungen auf den Grundstücken, die der Sammlung, Vorreinigung und Ableitung des Abwassers dienen.
Zuleitungskanäle	Die im Erdreich oder in der Grundplatte unzugänglich verlegten Leitungen der Grundstücksentwässerungsanlagen, die das Abwasser den Anschlussleitungen zuführen und die Anschlussleitungen.
Grundstücksklä- einrichtungen	Kleinkläranlagen oder Sammelgruben (Behälter).
Anschlussnehmer	Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte, Nießbrauch-

(-inhaber) er und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte.

Abwassereinleiter Anschlussnehmer (-inhaber) und alle zur Ableitung des auf dem Grundstück anfallenden Abwassers Berechtigte und Verpflichtete (insbesondere auch Pächter, Mieter, Untermieter usw.) sowie alle, die der Abwasseranlage tatsächlich Abwasser zuführen.

II. Anschluss und Benutzung

§ 3 Grundstücksanschluss

- (1) Jedes Grundstück - das grundsätzlich nur einen Anschluss erhält - ist gesondert und unmittelbar an die Anschlussleitung anzuschließen; Gleiches gilt, wenn die Stadt für jedes dem Aufenthalt von Menschen dienende Gebäude auf einem Grundstück eine gesonderte Anschlussleitung verlegt hat.
- (2) Die Stadt kann in Ausnahmefällen zulassen oder verlangen, dass mehrere Grundstücke über eine gemeinsame Anschlussleitung an die Abwasseranlage angeschlossen werden, wenn die nicht im öffentlichen Bereich liegenden Teile der gemeinsamen Anschlussleitung durch Grunddienstbarkeit oder Baulasteintragung gesichert sind.
- (3) Wird ein Grundstück nach seinem Anschluss in mehrere selbständige Grundstücke geteilt, so gelten die vorstehenden Regelungen für jedes neue Grundstück entsprechend.
- (4) Die Anschlussleitung wird ausschließlich von der Stadt hergestellt, erneuert, verändert, unterhalten oder beseitigt.

§ 4 Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Eigentümer eines Grundstücks, auf dem Abwasser anfällt, hat die Pflicht, dieses Grundstück an die Abwasseranlage anzuschließen, wenn es durch eine betriebsfertige Sammelleitung erschlossen und eine Anschlussleitung an das Grundstück herangeführt ist. Hat die Stadt mehrere Anschlussleitungen zu einem Grundstück verlegt, ist das Grundstück entsprechend den Vorgaben der Stadt anzuschließen. Die Anordnung des Anschlusses kann durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen.
- (2) Jeder Abwassereinleiter muss Abwasser, das der Beseitigungspflicht nach § 37 Abs. 1 HWG und der Überlassungspflicht nach § 37 Abs. 3 HWG unterliegt, der Abwasseranlage zuführen.

zur Sitzungsniederschrift der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung
am 15. Dezember 2011

- (3) Vom Anschluss- und Benutzungszwang kann abgesehen werden, wenn einer der Ausnahmefälle nach § 37 Abs. 1 Satz 2 oder nach § 37 Abs. 5 Satz 1 HWG vorliegt.
- (4) Sowohl der Anschluss eines Grundstücks als auch die Zuführung von Abwasser dürfen nur nach Genehmigung durch die Stadt erfolgen. Diese kann im Einzelfall aus technischen oder wasserwirtschaftlichen Gründen eingeschränkt oder modifiziert werden. Die Erteilung der Genehmigung für die Zuführung von Abwasser setzt voraus, dass der Grundstückseigentümer einen Nachweis darüber vorlegt, dass die Zuleitungskanäle auf seinem Grundstück den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen. § 5 Abs. 2 Satz 4 und Abs. 3 gelten entsprechend.

§ 5 Grundstücksentwässerungsanlagen

- (1) Grundstücksentwässerungsanlagen müssen nach den jeweils geltenden bau- und wasserrechtlichen Vorschriften sowie den Bestimmungen des Deutschen Normenausschusses geplant, hergestellt, unterhalten und betrieben werden. Bau- und Installationsarbeiten dürfen allein durch fachkundige Unternehmer ausgeführt werden.
- (2) Die Zuleitungskanäle im Bereich der Grundstücksentwässerungsanlagen unterliegen ebenso wie die Anschlussleitungen und die öffentlichen Sammelleitungen der Überwachung durch die Stadt gemäß § 37 Abs. 2 Satz 1 HWG. Diese Überwachungsaufgabe erfüllt die Stadt dadurch, dass sie zeitlich parallel zur Überwachung der Sammelleitungen und Anschlussleitungen eine Kamerabefahrung der Zuleitungskanäle im Bereich der Grundstücksentwässerungsanlagen durchführt. Können bei einem Grundstück die Zuleitungskanäle nicht in einem Durchgang mit der Kamera durchfahren werden, weil entweder Beschädigungen des Kanals festgestellt werden oder aber sonstige technische Hindernisse eine weitere Befahrung verhindern, ist es Aufgabe der Grundstückseigentümer, die Zuleitungskanäle auf ihrem Grundstück in einen ordnungsgemäßen, den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechenden Zustand zu versetzen und dieses der Stadt innerhalb einer von dieser zu setzenden Frist nachzuweisen. Aus dem Nachweis muss die Art, die Dimension, die Lage und der Zustand der Zuleitungskanäle hervorgehen.
- (3) Betriebe oder Stellen, die mit der Zustandserfassung von Abwasserkanälen und -leitungen beauftragt werden, müssen vor Auftragsvergabe und während der Werkleistung die erforderliche Fachkunde Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit nachweisen. Der Nachweis gilt als erbracht, wenn der Betrieb oder die Stelle die Anforderungen der vom Deutschen Institut für Gütesicherung und Kennzeichnung e.V. (RAL) herausgegebenen Gütesicherung Kanalbau RAL-GZ 961 oder gleichwertige Anforderungen erfüllt. Die Anforderungen sind erfüllt, wenn der Betrieb oder die Stelle im Besitz des RAL-Gütezeichens für den jeweiligen Ausführungsbereich oder die jeweilige Beurteilungsgruppe ist. Die Anforderungen sind ebenfalls erfüllt, wenn der Betrieb oder die Stelle die Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit unter Beachtung der Anforderungen der Güte- und Prüfbestimmungen RAL-GZ 961 nachweist.

- (4) Gegen den Rückstau des Abwassers aus der Abwasseranlage hat sich jeder Grundstückseigentümer selbst zu schützen.

§ 6 Grundstückskläreinrichtungen

- (1) Grundstückskläreinrichtungen müssen vom Grundstückseigentümer auf eigene Kosten angelegt und betrieben werden, wenn in die Abwasseranlage nur vorgeklärtes Abwasser eingeleitet werden darf oder wenn ein Grundstück, auf dem Abwasser anfällt, nicht an die Abwasseranlage angeschlossen ist.
- (2) Das Einleiten von Niederschlagswasser in Grundstückskläreinrichtungen ist unzulässig.
- (3) Die Entnahme des Schlammes aus Kleinkläranlagen, soweit er aus häuslichem Abwasser stammt, sowie des Abwassers aus Sammelgruben besorgt die Stadt über einen beauftragten Dritten.
- (4) Grundstückskläreinrichtungen sind stillzulegen, sobald die Abwasseranlage die Behandlung des Abwassers sicherstellt.

§ 7 Allgemeine Einleitungsbedingungen

- (1) In die Abwasseranlage darf kein Abwasser eingeleitet werden, welches
- den Bauzustand und die Funktionsfähigkeit der Abwasseranlage stört,
 - das Personal bei der Wartung und Unterhaltung der Anlagen gefährdet,
 - die Abwasserbehandlung und die Klärschlammverwertung beeinträchtigt,
 - den Gewässerzustand nachhaltig beeinflusst,
 - sich sonst umweltschädigend auswirkt.

Es darf nur frisches oder in zulässiger Weise vorbehandeltes Abwasser eingeleitet werden.

- (2) Abfälle und Stoffe, welche die Kanalisation verstopfen, giftige, übelriechende oder explosive Dämpfe und Gase bilden sowie Bau- und Werkstoffe in stärkerem Maße angreifen, dürfen nicht in die Abwasseranlage eingebracht werden. Hierzu gehören insbesondere:
- Schutt; Asche; Glas; Sand; Müll; Treber; Hefe; Borsten; Lederreste; Fasern; Kunststoffe; Textilien und Ähnliches;
 - Kunstharz; Lacke; Latices; Bitumen und Teer sowie deren Emulsionen; flüssige Abfälle, die erhärten; Zement; Mörtel; Kalkhydrat;
 - Sturz- oder Stichblut; Jauche; Gülle; Mist; Silagesickersaft; Schlempe; Trub; Trester; Krautwasser;
 - Benzin; Heizöl; Schmieröl; tierische und pflanzliche Öle und Fette;

zur Sitzungsniederschrift der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung
am 15. Dezember 2011

-
- Säuren und Laugen; chlorierte Kohlenwasserstoffe; Phosgen; Schwefelwasserstoff; Blausäure und Stickstoffwasserstoffsäure sowie deren Salze; Karbide, welche Acetylen bilden; ausgesprochen toxische Stoffe; der Inhalt von Chemietoiletten.

Das Einleiten von Kondensaten ist ausnahmsweise genehmigungsfähig, wenn der Anschlussnehmer nachweist, dass das einzuleitende Kondensat frei von gefährlichen Stoffen ist und im Übrigen die für nicht häusliches Abwasser geltenden Grenzwerte unterschreitet.

- (3) Der Anschluss von Abfallzerkleinerungsanlagen, Nassentsorgungsanlagen, Dampfleitungen und Dampfkesseln und das Einleiten von Kühlwasser sind nicht gestattet.
- (4) Auf Grundstücken, in deren Abwasser unzulässige Stoffe (z. B. Benzin, Öle, Fette, Stärke) enthalten sind, müssen vom Anschlussnehmer Anlagen zum Zurückhalten dieser Stoffe eingebaut und ordnungsgemäß betrieben werden. Das Einleiten dieses Abwassers ist nur dann zulässig, wenn die erforderlichen Anlagen eingebaut sind und ihr ordnungsgemäßer Betrieb sichergestellt ist.
- (5) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten entsprechend, wenn Abwassereinleitungen nicht von angeschlossenen Grundstücken auf Dauer, sondern kurzzeitig aus mobilen Abwasseranfallstellen erfolgen.
- (6) Das Einleiten von Grundwasser ist grundsätzlich unzulässig. Soweit Hausdränagen vor In-Kraft-Treten dieser Satzung zulässigerweise an die Abwasseranlage angeschlossen worden sind, genießen diese Anschlüsse Bestandsschutz bis zu dem Zeitpunkt, in dem eine anderweitige Entsorgung des Grundwassers billigerweise verlangt werden kann.

§ 8 Besondere Einleitungsbedingungen für nicht häusliches Abwasser

- (1) Für das Einleiten von Abwasser aus Industrie- und Gewerbebetrieben oder vergleichbaren Einrichtungen (z. B. Krankenhäusern) gelten - soweit nicht durch wasserrechtliche Vorschriften die Einleitungsbefugnis weitergehend eingeschränkt ist - folgende Einleitungsgrenzwerte in der nicht abgesetzten qualifizierten Stichprobe:

		Messverfahren	Dimension	Grenzwert
1.	Physikalische Parameter			
1.1	Temperatur	DIN 38404-4	°C	35
1.2	pH-Wert	DIN 38404-5	-	6,5 - 10
2.	Organische Stoffe und Lösungsmittel			

zur Sitzungsniederschrift der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung
am 15. Dezember 2011

2.1	Organische Lösungsmittel (BTEX), bestimmt als Summe von Benzol und dessen Derivaten (Benzol, Ethylbenzol, Toluol, isomere Xylole) mittels Gaschromatografie	DIN 38407-9	mg/l	10
2.2	Halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW), berechnet als organisch gebundenes Chlor (die Einzelergebnisse werden in Chlorid umgerechnet und dann addiert) ² mittels Gaschromatografie	DIN EN ISO 10301	mg/l	1
2.3	Adsorbierbare organische Halogenverbindungen, angegeben als Chlorid (AOX)	DIN EN 1485 bzw. DIN 38409-22 ³	mg/l	1
2.4	Phenolindex	DIN 38409-16	mg/l	20
2.5	Kohlenwasserstoffe H 53 (Mineralöl und Mineralölprodukte)	DIN EN ISO 9377-2	mg/l	20
2.6	Extrahierbare schwerflüchtige lipophile Stoffe H 17 (z. B. organische Fette)	DIN 38409-17	mg/l	250
3.	Anorganische Stoffe (gelöst)			
3.1	Ammonium, berechnet als Stickstoff	DIN 38406-5 oder DIN EN ISO 11732	mg N/l	100
3.2	Nitrit, berechnet als Stickstoff	DIN EN 26777	mg N/l	5
3.3	Cyanid, leicht freisetzbar	DIN 38405-13 oder DIN EN ISO 10304-2	mg/l	0,2
3.4	Sulfat	DIN 38405-5 oder DIN EN ISO 10304-2	mg/l	400
4.	Anorganische Stoffe (gesamt)⁴			

² Einzelverbindungen: Trichlorethen, Tetrachlorethen, 1.1.1.-Trichlorethan, Dichlormethan³ Hochchloridverfahren

zur Sitzungsniederschrift der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung
am 15. Dezember 2011

4.1	Arsen	DIN EN ISO 11969	mg/l	0,1
4.2	Blei	DIN 38406-2	mg/l	0,5
4.3	Cadmium	DIN EN ISO 5961	mg/l	0,1
4.4	Chrom	DIN EN 1233	mg/l	0,5
4.5	Chrom-VI	DIN 38405-24	mg/l	0,1
4.6	Kupfer	DIN 38406-7	mg/l	0,5
4.7	Nickel	DIN 38406-11	mg/l	0,5
4.8	Quecksilber	DIN EN 1483	mg/l	0,05
4.9	Silber	DIN 38406-18	mg/l	0,1
4.10	Zink	DIN 38406-8	mg/l	2
4.11	Zinn	DIN EN ISO 11969	mg/l	2

Die zur Ermittlung der physikalischen und chemischen Beschaffenheit des Abwassers notwendigen Untersuchungen sind nach den Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung in der jeweils geltenden Fassung oder den entsprechenden DIN-Normen des Fachnormenausschusses Wasserwesen im Deutschen Institut für Normung e. V., Berlin, auszuführen. Die zusätzlichen analytischen Festlegungen, Hinweise und Erläuterungen der Anlage "Analysen- und Messverfahren" der Abwasserverordnung⁴ in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2004 (BGBl. I S. 1108, 2625), die zuletzt durch Artikel 20 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung sind zu beachten.

- (2) Werden von der obersten Wasserbehörde Anforderungsregelungen zur Behandlung und/oder Zurückhaltung bestimmter Abwasserinhaltsstoffe amtlich eingeführt, sind diese zu beachten. Die davon betroffenen Einleitungsgrenzwerte gelten als eingehalten, wenn der Anschlussnehmer zweifelsfrei nachweist, dass die gestellten Anforderungen vollständig erfüllt werden.
- (3) Im Bedarfsfall können
- a) für nicht im ersten Absatz genannte Stoffe Grenzwerte festgesetzt werden,
 - b) höhere Grenzwerte unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs zugelassen werden, wenn die schädlichen Stoffe und Eigenschaften des Abwassers innerhalb dieser Grenzen für die Abwasseranlage, die darin beschäftigten Personen und die Abwasserbehandlungsanlage vertretbar sind,

⁴ Anstelle der aufgeführten AAS-DIN-Verfahren ist für die Element-Bestimmung auch der Einsatz des ICP-Verfahrens DIN EN ISO 11885 zulässig.

zur Sitzungsniederschrift der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung
am 15. Dezember 2011

- c) geringere Grenzwerte oder Frachtbegrenzungen festgesetzt werden, um insbesondere eine
- Gefährdung der Abwasseranlage oder des darin beschäftigten Personals,
 - Beeinträchtigung der Benutzbarkeit der Anlagen,
 - Erschwerung der Abwasserbehandlung oder Klärschlammverwertung zu vermeiden.
- (4) Das zielgerichtete Verdünnen des Abwassers zum Erreichen der Einleitungsgrenzwerte ist unzulässig.
- (5) Für das Einleiten von Abwasser, das radioaktive Stoffe enthalten kann, gelten die Grundsätze und Vorschriften der Strahlenschutzverordnung in der jeweils geltenden Fassung.
- (6) Fallen auf einem Grundstück betriebsbedingt erhöhte Abwassermengen stoßweise an und führt dies zu vermeidbaren Belastungen bei der Abwasserbehandlung, kann die Stadt die Pufferung des Abwassers auf dem angeschlossenen Grundstück und sein gleichmäßiges Einleiten in die Abwasseranlage verlangen.
- (7) Die Stadt kann dem Anschlussnehmer das Führen eines Betriebstagebuchs aufgeben, in dem alle die Abwassersituation auf dem angeschlossenen Grundstück betreffenden Daten festzuhalten sind.
- (8) Abwasser, das nach den vorstehenden Bedingungen nicht eingeleitet werden darf, ist aufzufangen und in gesetzlich zugelassener Art und Weise zu entsorgen.

§ 9 Überwachen der Einleitungen

- (1) Die Stadt überwacht die Einleitungen nicht häuslichen Abwassers entsprechend den Bestimmungen der aufgrund des § 40 Abs. 2 Nr. 3 HWG erlassenen Rechtsverordnung in der jeweils geltenden Fassung. Das Überwachen erfolgt auf Kosten des jeweiligen Abwassereinleiters. Mit dem Überwachen kann die Stadt eine staatlich anerkannte Untersuchungsstelle betrauen.
- (2) Das Überwachen der Einleitungen nicht häuslichen Abwassers durch die Stadt erfolgt unabhängig von einer im Einzelfall von der Wasserbehörde verlangten Eigenüberwachung bestimmter Einleiter.
- (3) Das Überwachen orientiert sich an den in § 8 Abs. 1 festgelegten Einleitungsgrenzwerten, an den in Einleitungserlaubnissen gemäß § 58 WHG festgesetzten Werten und an den Vorgaben wasserrechtlicher Genehmigungen gemäß § 60 WHG. Im Regelfall wird die Überwachung mindestens einmal jährlich durchgeführt.

- (4) Das Messprogramm des Abs. 3 kann von der Stadt jederzeit erweitert werden, wenn sich aus dem Ergebnis des bisherigen Überwachens Veranlassung hierzu ergibt. Festgestellte Überschreitungen einzuhaltender Grenzwerte können eine Intensivierung der Überwachung zur Folge haben.
- (5) Der Abwassereinleiter kann von der Stadt zusätzliche Untersuchungen des Abwassers verlangen, nicht jedoch deren Zeitpunkt bestimmen. Hierbei hat er das Recht, diese auf einzelne Grenzwerte oder den chemischen Sauerstoffbedarf zu beschränken.
- (6) Die Aufwendungen der Stadt für das Überwachen sind vom Abwassereinleiter in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten. Dieser Anspruch entsteht mit der Vorlage des Überwachungsergebnisses und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheids fällig. Die Durchführung zusätzlicher Untersuchungen sowie die Bestimmung des chemischen Sauerstoffbedarfs kann die Stadt von der Vorauszahlung der dafür zu leistenden Kosten abhängig machen.
- (7) Die Stadt kann in begründeten Fällen verlangen, dass der Abwassereinleiter an einer von der Stadt zu bestimmenden Stelle ein automatisches Gerät zur Probeentnahme auf seine Kosten einzurichten und dauernd - auch in Zeiten der Betriebsruhe - zu betreiben hat. Die Stadt kann die technischen Anforderungen festlegen, die das Gerät zur automatischen Probeentnahme zu erfüllen hat.
Die Stadt kann die Einrichtung und den dauernden Betrieb von selbstaufzeichnenden Messgeräten (z. B. für die Messung von pH-Wert, Temperatur, CSB, Abwassermenge etc.) auf Kosten des Abwassereinleiters verlangen.

Die Stadt kann ferner bestimmen, dass der Zugang zu dem automatischen Probenahmegerät oder den selbstaufzeichnenden Messgeräten Bediensteten oder Beauftragten der Stadt jederzeit - auch in Zeiten der Betriebsruhe - zu ermöglichen ist.

III. Abgaben und Kostenerstattung

§ 10 Abwasserbeitrag

- (1) Die Stadt erhebt zur Deckung des Aufwands für die Schaffung, Erweiterung und Erneuerung der Abwasseranlagen Beiträge, die nach der Veranlagungsfläche bemessen werden. Die Veranlagungsfläche ergibt sich durch Vervielfachen der Grundstücksfläche (§ 11) mit dem Nutzungsfaktor (§§ 12 bis 15).
- (2) Der Beitrag beträgt
 - a) für das Verschaffen einer erstmaligen Anschlussmöglichkeit (Schaffensbeitrag)
 - an eine Sammelleitung 7,20 EUR/m² Veranlagungsfläche

- an die Behandlungsanlage

2,05 EUR/m² Veranlagungsfläche

- (3) Besteht nur die Möglichkeit, Niederschlagswasser abzunehmen, wird ein Drittel, bei alleiniger Abnahmemöglichkeit des Schmutzwassers werden zwei Drittel der nach den nachfolgenden Vorschriften (§§ 11 bis 15) ermittelten Veranlagungsflächen zugrunde gelegt.

§ 11 Grundstücksfläche

- (1) Als Grundstücksfläche im Sinne von § 10 Abs. 1 gilt bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplans grundsätzlich die Fläche des Grundbuchgrundstücks; für außerhalb des Bebauungsplanbereichs liegende Grundstücksteile gelten die nachfolgenden Vorschriften in Abs. 2 und 3 entsprechend.

- (2) Wenn ein Bebauungsplan nicht besteht, gilt

a) bei Grundstücken im Innenbereich grundsätzlich die Fläche des Grundbuchgrundstücks,

b) bei Grundstücken im Innenbereich, die in den Außenbereich hineinragen, die Fläche bis zu einer Tiefe von 40,00 m, ausgehend von derjenigen Grundstücksseite, die -aus der Sicht des Innenbereichs - dem Außenbereich zugewandt ist (regelmäßig die gemeinsame Grenze des Grundstücks und der Erschließungsanlage, in welcher die Abwassersammelleitung verlegt ist). Überschreitet die bauliche, gewerbliche oder sonstige (abwasserbeitragsrechtlich relevante) Nutzung des Grundstücks die in Satz 1 bestimmte Tiefe, ist zusätzlich die übergreifende Nutzung zu berücksichtigen, sofern diese Fläche dem Innenbereich angehört. Dies gilt auch dann, wenn die Bebauung, gewerbliche oder sonstige Nutzung erst bei oder hinter der Begrenzung von 5,0 m beginnt.

Grundstücksteile, die sich lediglich als wegemäßige Verbindung zum eigentlichen Grundstück darstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt, wenn sie an der breitesten Stelle 15,0 m nicht überschreiten.

Bei in den Außenbereich hinausgehender baulicher, gewerblicher oder sonstiger (abwasserbeitragsrechtlich relevanter) Nutzung des Grundstücks ist die Tiefe der übergreifenden Nutzung dergestalt zu berücksichtigen, dass die bebaute oder gewerblich (aufgrund einer Baugenehmigung bebaubare oder gewerblich nutzbare) oder sonstiger (abwasserbeitragsrechtlich relevanter) Weise genutzte Fläche einschließlich einer Umgriffsfläche in einer Tiefe von 5,0 m - vom jeweils äußeren Rand der baulichen oder gewerblichen Nutzung/Nutzbarkeit gemessen - in Ansatz gebracht wird.

- (3) Bei Grundstücken im Außenbereich gilt die bebaute oder gewerblich genutzte/aufgrund einer Baugenehmigung bebaubare oder gewerblich nutzbare Fläche einschließlich einer

zur Sitzungsniederschrift der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung
am 15. Dezember 2011

Umgriffsfläche in einer Tiefe von 5,00 m - vom jeweils äußeren Rand der baulichen oder gewerblichen Nutzung/Nutzbarkeit gemessen. Gänzlich unbebaute oder gewerblich nicht genutzte Grundstücke, die tatsächlich an die öffentliche Einrichtung angeschlossen sind, werden mit der angeschlossenen, bevorteilten Grundstücksfläche berücksichtigt.

§ 12 Nutzungsfaktor in beplanten Gebieten

- (1) Der Nutzungsfaktor in beplanten Gebieten bestimmt sich nach der Zahl der im Bebauungsplan festgesetzten Vollgeschosse. Hat ein neuer Bebauungsplan den Verfahrensstand des § 33 Abs. 1 Nr. 1 BauGB erreicht, ist dieser maßgebend. Werden die Festsetzungen des Bebauungsplans überschritten, ist die genehmigte oder vorhandene Zahl der Vollgeschosse, Gebäudehöhe oder Baumassenzahl zugrunde zu legen.

Der Nutzungsfaktor beträgt:

- | | |
|--------------------------------------|-------|
| a) bei eingeschossiger Bebaubarkeit | 1,0, |
| b) bei zweigeschossiger Bebaubarkeit | 1,25, |
| c) bei dreigeschossiger Bebaubarkeit | 1,5, |
| d) bei viergeschossiger Bebaubarkeit | 1,75. |

Bei jedem weiteren Vollgeschoss

erhöht sich der Nutzungsfaktor um 0,25.

- (2) Ist nur die zulässige Gebäudehöhe (Traufhöhe) festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die höchst zulässige Höhe geteilt durch 2,2, wobei Bruchzahlen kaufmännisch auf- oder abgerundet werden. In Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i. S. v. § 11 BauNVO erfolgt die Teilung in Abweichung zu Satz 1 durch 3,5.
- (3) Ist weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Gebäudehöhe, sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt, ist sie durch 3,5 zu teilen, wobei Bruchzahlen kaufmännisch auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden.
- (4) Bei Grundstücken, für die der Bebauungsplan
- a) Gemeinbedarfsflächen ohne Festsetzung der Anzahl der Vollgeschosse oder anderer Werte, anhand derer die Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 2 und 3 festgestellt werden könnte, vorsieht, gilt 1,25,
 - b) nur gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festsetzt oder bei denen die zulässige Bebauung im Verhältnis zu dieser Nutzung untergeordnete Bedeutung hat, gilt 1,0,
 - c) nur Friedhöfe, Freibäder, Sportplätze sowie sonstige Anlagen, die nach ihrer Zweckbestimmung im Wesentlichen nur in einer Ebene genutzt werden können, gestattet, gilt für die bebaubaren Teile dieser Grundstücke 1,0, für die Restfläche 0,1,
 - d) nur Garagen oder Stellplätze zulässt, gilt 0,5
 - e) landwirtschaftliche Nutzung festsetzt, gilt 0,1,
 - f) Dauerkleingärten festsetzt, gilt 0,5,
 - g) Kirchengebäude oder ähnliche Gebäude mit religiöser Zweckbestimmung festsetzt, gilt 1,25

als Nutzungsfaktor.

- (5) Sind für ein Grundstück unterschiedliche Vollgeschosszahlen, Gebäudehöhen oder Baumassenzahlen festgesetzt, ist der Nutzungsfaktor unter Beachtung dieser unterschiedlichen Werte zu ermitteln.
- (6) Enthält der Bebauungsplan keine Festsetzungen über die Anzahl der Vollgeschosse oder der Gebäudehöhe oder der Baumassenzahlen, anhand derer sich der Nutzungsfaktor ermitteln lässt, gelten die Vorschriften für den unbeplanten Innenbereich nach § 14 entsprechend.

§ 13 Nutzungsfaktor bei Bestehen einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB

Enthält eine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB Festsetzungen nach § 9 Abs. 1, 3 und 4 BauGB, gelten die Regelungen des § 12 für die Ermittlung des Nutzungsfaktors entsprechend; ansonsten sind die Vorschriften des § 14 anzuwenden.

§ 14 Nutzungsfaktor im unbeplanten Innenbereich

- (1) Im unbeplanten Innenbereich wird zur Bestimmung des Nutzungsfaktors auf die Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse abgestellt.
Sind Grundstücke unbebaut, wird auf die Höchstzahl der in ihrer unmittelbaren Umgebung vorhandenen Vollgeschosse abgestellt.
- (2) Ist im Bauwerk kein Vollgeschoss vorhanden, gilt als Zahl der Vollgeschosse die tatsächliche Gebäudehöhe, geteilt durch 3,5, für insgesamt gewerblich oder industriell genutzte Grundstücke; durch 2,2 für alle in anderer Weise baulich genutzte Grundstücke. Bruchzahlen werden hierbei kaufmännisch auf volle Zahlen auf- oder abgerundet.
- (3) Die in § 12 Abs. 1 festgesetzten Nutzungsfaktoren je Vollgeschoss gelten entsprechend.
- (4) Bei Grundstücken, die
 - a) als Gemeinbedarfsflächen unbebaut oder im Verhältnis zu ihrer Größe untergeordnet bebaut sind (z. B. Festplatz u. Ä.), gilt 0,5,
 - b) nur gewerblich ohne Bebauung oder mit einer im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung untergeordneten Bebauung genutzt werden dürfen, gilt 1,0,
 - c) nur Friedhöfe, Freibäder, Sportplätze sowie sonstige Anlagen, die nach ihrer Zweckbestimmung im Wesentlichen nur in einer Ebene genutzt werden können, gilt für die bebauten Teile dieser Grundstücke 1,0, für die Restfläche 0,1,
 - d) wegen ihrer Größe nur mit Garagen bebaut, als Stellplatz oder in ähnlicher Weise genutzt werden können, gilt 0,5,

- e) mit Kirchengebäuden oder ähnlichen Gebäuden mit religiöser Zweckbestimmung bebaut sind, gilt 1,25 als Nutzungsfaktor.

§ 15 Nutzungsfaktor in Sonderfällen

- (1) Bei gänzlich unbebauten - aber dennoch angeschlossenen - Außenbereichsgrundstücken gilt als Nutzungsfaktor 0,5 (bezogen auf die gemäß § 11 Abs. 3 ermittelte Grundstücksfläche).
- (2) Bei bebauten Außenbereichsgrundstücken bestimmt sich der Nutzungsfaktor (bezogen auf die gemäß § 11 Abs. 3 ermittelte bebaute Fläche) nach den Regelungen des § 14 Abs. 1 bis 3.
- (3) Geht ein Grundstück vom Innenbereich in den Außenbereich über, so gelten die Nutzungsfaktoren der §§ 12 bis 14 für das Teilgrundstück im Innenbereich jeweils entsprechend. Für das Teilgrundstück im Außenbereich gelten die vorstehenden Absätze 1 und 2 entsprechend (bezogen auf die gemäß § 11 Abs. 2b) Satz 5 ermittelte Grundstücksfläche)

§ 16 Gegenstand der Beitragspflicht

Der Beitragspflicht unterliegen die an die Abwasseranlage angeschlossenen Grundstücke; die anschließbaren, wenn sie bebaut sind bzw. gewerblich genutzt werden oder baulich, gewerblich oder in abwasserbeitragsrechtlich relevanter Weise genutzt werden dürfen.

§ 17 Entstehen der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der tatsächlichen Fertigstellung der beitragsfähigen Maßnahme. Der Magistrat stellt durch Beschluss gemäß § 11 Abs. 9 KAG fest, wann die beitragsfähige Maßnahme fertig gestellt wurde und macht diesen Beschluss öffentlich bekannt.
- (2) Die Stadt kann für Teile oder Abschnitte der beitragsfähigen Maßnahme den Beitrag jeweils schon dann erheben, wenn diese nutzbar sind. In diesem Fall entsteht die Beitragspflicht mit der Bekanntmachung des Beschlusses des Magistrats, der den Zeitpunkt der Fertigstellung der Teile oder Abschnitte feststellt und die Abrechnung anordnet (§ 11 Abs. 8 KAG).
- (3) Sind Grundstücke im Zeitpunkt der Fertigstellung (Abs. 1) oder Teilfertigstellung (Abs. 2) noch nicht baulich oder gewerblich nutzbar, entsteht die Beitragspflicht für diese

zur Sitzungsniederschrift der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung
am 15. Dezember 2011

Grundstücke mit dem Eintritt der baulichen, gewerblichen oder abwasserbeitragsrechtlich relevanten Nutzbarkeit bzw. dem tatsächlichen Anschluss.

§ 18 Ablösung des Abwasserbeitrags

Vor Entstehen der Beitragspflicht kann der Beitrag abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag bestimmt sich nach der Höhe des voraussichtlichen Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 19 Beitragspflichtige, öffentliche Last

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheids Eigentümer des Grundstücks ist. Wenn das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet ist, ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig.
- (2) Bei Wohnungs- oder Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (3) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (4) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück bzw. - bei Bestehen eines solchen - auf dem Erbbaurecht.

§ 20 Vorausleistungen

Die Stadt kann Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrags ab Beginn des Jahres verlangen, in dem mit dem Schaffen, Erweitern oder Erneuern der Abwasseranlagen begonnen wird.

§ 21 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheids fällig.

§ 22 Grundstücksanschlusskosten

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Unterhaltung oder Beseitigung der Anschlussleitungen ist der Stadt in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten. Der Erstattungsanspruch entsteht mit der Fertigstellung der erstattungspflichtigen Maßnahme; er wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheids fällig.

zur Sitzungsniederschrift der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung
am 15. Dezember 2011

- (2) Erstattungspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Bescheids Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte erstattungspflichtig. Mehrere Erstattungspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (3) Der Erstattungsanspruch ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück - bei Bestehen eines solchen - auf dem Erbbaurecht.

§ 23 Benutzungsgebühren

- (1) Die Stadt erhebt zur Deckung der Kosten im Sinne des § 10 Abs. 2 KAG Gebühren für das Einleiten (a, b) bzw. Abholen (c, d) und Behandeln von
 - a) Niederschlagswasser,
 - b) Schmutzwasser,
 - c) Schlamm aus Kleinkläranlagen,
 - d) Abwasser aus Gruben.
- (2) Die Abwasserabgabe für eigene Einleitungen der Stadt, die Abwasserabgabe, die von anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts auf die Stadt umgelegt wird sowie der Aufwand für die Eigenkontrolle und die Überwachung der Zuleitungskanäle entsprechend den Bestimmungen der aufgrund des § 46 Abs. 2 Nr. 3 HWG (in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.05.2005 [GVBl. I S. 305], zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.03.2010 [GVBl. I S. 85]) erlassenen Abwassereigenkontrollverordnung (EKVO) vom 23.07.2010 (GVBl. I S. 257) werden über die Abwassergebühren für das Einleiten von Schmutzwasser abgewälzt.

§ 24 Gebührenmaßstäbe und -sätze für Niederschlagswasser

- (1) Gebührenmaßstab für das Einleiten von Niederschlagswasser ist die bebaute und künstlich befestigte Grundstücksfläche, von der das Niederschlagswasser in die Abwasseranlage eingeleitet wird oder abfließt; pro Quadratmeter wird eine Gebühr von 0,64 EUR jährlich erhoben.
- (2) Bei der Ermittlung bebauter und künstlich befestigter Grundstücksflächen bleiben solche Flächen ganz oder teilweise außer Ansatz, von denen dort anfallendes Niederschlagswasser in Zisternen oder ähnlichen Vorrichtungen (Behältnissen) zum Auffangen von Niederschlagswasser mit einem Fassungsvermögen von mindestens 1 m³ gesammelt und auf dem Grundstück - insbesondere zur Gartenbewässerung und als Brauchwasser (zur Toilettenspülung, zum Betreiben von Waschmaschinen etc.) - verwendet wird, und zwar bei den vorstehend genannten Vorrichtungen
 - a) ohne direkten oder mittelbaren Anschluss an die Abwasseranlage, die hierüber entwässerte Fläche in vollem Umfang,
 - b) mit einem Anschluss an die Abwasseranlage bei Verwendung des Niederschlagswassers

zur Sitzungsniederschrift der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung
am 15. Dezember 2011

- als Brauchwasser, diejenige Fläche, die sich durch Division des Zisterneninhalts (in Kubikmetern) durch 0,05 ergibt; wird zusätzlich Niederschlagswasser zur Gartenbewässerung benutzt, erhöht sich die so ermittelte Fläche um 10 %,
 - zur alleinigen Gartenbewässerung, diejenige Fläche, die sich aus der Division des Zisterneninhalts (in Kubikmetern) durch 0,10 ergibt.
- (3) Ist die gebührenpflichtige Fläche, von der Niederschlagswasser in Zisternen oder ähnliche Vorrichtungen gesammelt wird, geringer als die aufgrund des Zisternenvolumens errechnete, außer Ansatz zu lassende Fläche, so bleibt nur diejenige Fläche unberücksichtigt, von der Niederschlagswasser in die zuvor genannten Vorrichtungen eingeleitet wird.

§ 25 Mitwirkungspflichten der Grundstückseigentümer

- (1) Die Stadt kann von den Grundstückseigentümern eine Aufstellung der bebauten und künstlich befestigten Flächen verlangen, die an die Abwasseranlage angeschlossen sind bzw. von denen Niederschlagswasser der Abwasseranlage zufließt.
- (2) Bei Verwendung von Zisternen oder ähnlichen Vorrichtungen für das Sammeln von Niederschlagswasser sind die Grundstückseigentümer verpflichtet, genaue Angaben zu deren Anschluss und Volumen zu machen und anzugeben, welcher Verwendung das gesammelte Niederschlagswasser zugeführt wird. Die Verwendung von Niederschlagswasser als Brauchwasser muss der Stadt schriftlich angezeigt werden; die Brauchwassermenge muss durch einen privaten, fest installierten und geeichten Wasserzähler gemessen werden.
- (3) Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, der Stadt jede Änderung der bebauten und künstlich befestigten Grundstücksflächen, von denen Niederschlagswasser der Abwasseranlage zugeführt wird bzw. zu ihr abfließt, unverzüglich bekanntzugeben. Gleiches gilt für die Änderung von Zisternen oder ähnlichen Vorrichtungen zum Sammeln von Niederschlagswasser.

§ 26 Gebührenmaßstäbe und -sätze für Schmutzwasser

- (1) Gebührenmaßstab für das Einleiten häuslichen Schmutzwassers ist der Frischwasserverbrauch auf dem angeschlossenen Grundstück.

Die Gebühr beträgt pro m³ Frischwasserverbrauch

bei zentraler Abwasserreinigung in der Abwasseranlage

2,41 EUR.

- (2) Gebührenmaßstab für das Einleiten nicht häuslichen Schmutzwassers ist der Frischwasserverbrauch auf dem angeschlossenen Grundstück unter Berücksichtigung des Verschmutzungsgrads. Der Verschmutzungsgrad wird grundsätzlich durch Stichproben - bei vorhandenen Teilströmen in diesen - ermittelt und als chemischer Sauerstoffbedarf

zur Sitzungsniederschrift der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung
am 15. Dezember 2011

aus der nicht abgesetzten, homogenisierten Probe (CSB) nach DIN 38409-H41 (Ausgabe Dezember 1980) dargestellt.

Die Gebühr beträgt pro m³ Frischwasserverbrauch 2,41 EUR bei einem CSB bis 600 mg/l; bei einem höheren CSB wird die Gebühr vervielfacht mit dem Ergebnis der Formel

$$0,5 \times \frac{\text{festgestellter CSB}}{600} + 0,5$$

Wird ein erhöhter Verschmutzungsgrad nur im Abwasser eines Teilstroms der Grundstücksentwässerungsanlage festgestellt, wird die erhöhte Gebühr nur für die in diesen Teilstrom geleitete Frischwassermenge, die durch private Wasserzähler zu messen ist, berechnet. Liegen innerhalb eines Kalenderjahres mehrere Feststellungen des Verschmutzungsgrads vor, kann die Stadt der Gebührenfestsetzung den rechnerischen Durchschnittswert zugrunde legen.

§ 27 Ermittlung des gebührenpflichtigen Frischwasserverbrauchs

- (1) Als gebührenpflichtiger Frischwasserverbrauch gelten alle Wassermengen, die
 - a) aus öffentlichen Wasserversorgungsanlagen,
 - b) zur Verwendung als Brauchwasser aus anderen Anlagen und Gewässern entnommen werden.

- (2) Werden gebührenpflichtige Wassermengen nicht als Abwasser der Abwasseranlage zugeführt, bleiben sie auf Antrag des Gebührenpflichtigen - auf dessen Nachweis - bei der Bemessung der Abwassergebühren unberücksichtigt.

Dieser Nachweis ist durch das Messergebnis eines privaten Wasserzählers zu führen, ansonsten - wenn eine Messung nicht möglich ist - durch nachprüfbare Unterlagen (z. B. Sachverständigengutachten), die eine zuverlässige Schätzung der Wassermenge ermöglichen.

- (3) Anträge auf Absetzung nicht zugeführter Wassermengen sind spätestens innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zu stellen.

- (4) Anstelle der Ermittlung des gebührenpflichtigen Frischwasserverbrauchs kann die Stadt auf Antrag des Gebührenpflichtigen die Messung der Wassermenge durch einen privaten Abwasserzähler zulassen. Die Gebühr bestimmt sich dann nach der gemessenen Wassermenge.

- (5) Private Wasser- und Abwasserzähler müssen geeicht sein; die Einbaustelle ist mit der Stadt abzustimmen. Im Zweifel bestimmt die Stadt die Einbaustelle. Bestehen Zweifel an der Richtigkeit des Messergebnisses, sind die Messeinrichtungen durch eine staatlich

zur Sitzungsniederschrift der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung
am 15. Dezember 2011

anerkannte Prüfstelle oder die Eichbehörde zu überprüfen. Die Kosten der Überprüfung trägt derjenige, zu dessen Ungunsten die Überprüfung ausfällt. Alle Aufwendungen für Anschaffung, Ein- und Ausbau, Unterhaltung, Eichung etc. hat der Gebührenpflichtige zu tragen.

- (6) Bei unerlaubtem Einleiten wird die Wassermenge von der Stadt geschätzt.
- (7) Werden Abwassermengen in die Abwasseranlage eingeleitet, die nicht aus öffentlichen Wasserversorgungsanlagen stammen und die nicht über einen privaten geeichten Wasserzähler gemessen werden, kann die Stadt einen durchschnittlichen Wasserverbrauch schätzen - der basierend auf den durchschnittlichen Trinkwassermengen der Stadt – auf 40 m³ pro Einwohner und Jahr festgelegt wird.

**§ 28 Gebührenmaßstäbe und -sätze für Schlamm aus Kleinkläranlagen
und Abwasser aus Gruben**

Gebührenmaßstab für das Abholen und Behandeln von Schlamm aus Kleinkläranlagen und Abwasser aus Gruben ist die abgeholte Menge dieser Stoffe. Die Gebühr beträgt pro angefangenem m³

- | | |
|---------------------------------|--|
| a) Schlamm aus Kleinkläranlagen | 21,00 EUR, mindestens jedoch 120,00 EUR |
| b) Abwasser aus Gruben | 21,00 EUR, mindestens jedoch 120,00 EUR. |

§ 29 Verwaltungsgebühr

- (1) Für jedes Abrechnen eines privaten Wasser- oder Abwasserzählers der gemäß Antrag des Gebührenpflichtigen zur Messung von Wasser- oder Abwassermengen nach § 27 Abs.2 und 4 abgerechnet wird ist eine Verwaltungsgebühr von 10,00 EUR zu zahlen.
- (2) Für jede gewünschte Zwischenrechnung einer gemeindlichen oder privaten Messeinrichtung hat der Antragsteller eine Verwaltungsgebühr von 15,00 EUR zu entrichten; für den zweiten und jeden weiteren Zähler ermäßigt sich die Verwaltungsgebühr auf jeweils 5,00 EUR.
- (3) Für die Schätzung von Wassermengen gemäß § 27 Abs. 7 ist eine Verwaltungsgebühr von 20,00 EUR zu zahlen.

§ 30 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebühr für das Einleiten und Behandeln von Niederschlags- und Schmutzwasser (laufende Benutzungsgebühr) entsteht jährlich; sie ist einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

- (2) Die Gebühr für das Abholen und Behandeln von Schlamm aus Kleinkläranlagen und Abwasser aus Gruben entsteht mit dem Abholen, die Verwaltungsgebühr entsteht mit der jeweiligen Amtshandlung; sie sind einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 31 Vorauszahlungen

Die Stadt kann vierteljährlich Vorauszahlungen auf die Benutzungsgebühr verlangen; diese orientieren sich grundsätzlich an der Gebührenhöhe des vorangegangenen Abrechnungszeitraums.

§ 32 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer im Abrechnungszeitraum Eigentümer des Grundstücks ist. Der Erbbauberechtigte ist anstelle des Grundstückseigentümers gebührenpflichtig. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Tritt im Abrechnungszeitraum ein Wechsel im Eigentum oder Erbbaurecht ein, so wird der neue Eigentümer oder Erbbauberechtigte gebührenpflichtig mit Beginn des Monats, welcher dem Eigentumsübergang folgt.

§ 33 Abwälzung der Kleininleiterabgabe

- (1) Die von der Stadt an das Land zu entrichtende Abwasserabgabe für Kleininleitungen im Sinne der §§ 8, 9 Abs. 2 AbwAG und des § 8 HessAbwAG wird auf die Eigentümer der Grundstücke abgewälzt, von denen Schmutzwasser direkt in ein Gewässer oder in den Untergrund eingeleitet wird, ohne dass das gesamte Schmutzwasser des jeweiligen Grundstücks in einer Abwasserbehandlungsanlage behandelt wird, die mindestens den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht.
- (2) § 30 Abs. 1 gilt entsprechend.

IV. Allgemeine Mitteilungspflichten, Zutrittsrecht, Betriebsstörungen und Ordnungswidrigkeiten

§ 34 Allgemeine Mitteilungspflichten

zur Sitzungsniederschrift der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung
am 15. Dezember 2011

- (1) Änderungen im Grundstückseigentum bzw. Erbbaurecht sind der Stadt vom bisherigen und neuen Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Der Anschlussnehmer, der bauliche Veränderungen an Grundstücksentwässerungsanlagen vornehmen lassen will, hat dies der Stadt rechtzeitig anzuzeigen.
- (3) Wer gewerbliches Abwasser oder mit gewerblichem Abwasser vergleichbares Abwasser einleitet, hat der Stadt oder den Beauftragten der Stadt alle mit der Abwasserentstehung und -fortleitung zusammenhängenden Auskünfte über Art, Menge und Entstehung des Abwassers zu erteilen. Die Stadt kann verlangen, dass hierzu ein von ihr vorgegebener Fragebogen in schriftlicher Form zu beantworten ist; hierfür können Fristen gesetzt werden.

§ 35 Zutrittsrecht

Der Anschlussnehmer hat den Bediensteten oder Beauftragten der Stadt, die sich auf Verlangen auszuweisen haben, den Zutritt zu den Grundstücksentwässerungsanlagen, Wasserverbrauchsanlagen, Wassergewinnungsanlagen, Versickerungseinrichtungen und Anschlussleitungen zu gestatten, soweit dies zur Prüfung der technischen Einrichtungen oder Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Satzung, insbesondere zum Ablesen der Messeinrichtungen, erforderlich ist.

§ 36 Haftung bei Entsorgungsstörungen

- (1) Die Stadt haftet für Schäden durch Betriebsstörungen an der Abwasseranlage, sofern bei Schäden an Körper und Gesundheit Vorsatz oder Fahrlässigkeit, bei anderen Schäden Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt.
- (2) Für Schäden infolge unvermeidlicher Naturereignisse – wie Rückstau bei Hochwasser, überdurchschnittlichen Niederschlägen, Schneeschmelze – haftet die Stadt nicht und gewährt auch keine Minderungen der Gebühr.

§ 37 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 1. § 4 Abs. 1 ein Grundstück nicht ordnungsgemäß an die Abwasseranlage anschließt;
 2. § 4 Abs. 2 Abwasser, das der Beseitigungspflicht unterliegt, nicht der Abwasseranlage zuführt;
 3. § 4 Abs. 4 den Anschluss eines Grundstücks oder die Zuführung von Abwasser ohne Genehmigung vornimmt;

zur Sitzungsniederschrift der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung
am 15. Dezember 2011

4. § 5 Abs. 1 Grundstücksentwässerungsanlagen nicht nach den jeweils geltenden bau- und wasserrechtlichen Vorschriften sowie den Bestimmungen des Deutschen Normenausschusses herstellt, unterhält und betreibt;
 5. § 6 Abs. 1 Grundstückskläreinrichtungen in den dort genannten Fällen nicht anlegt oder nicht ordnungsgemäß betreibt;
 6. § 6 Abs. 2 Niederschlagswasser in die Grundstückskläreinrichtung einleitet;
 7. § 6 Abs. 3 Schlamm aus Kleinkläranlagen sowie Abwasser aus Sammelgruben nicht der Stadt überlässt;
 8. § 6 Abs. 4 Grundstückskläreinrichtungen nicht stilllegt, sobald die Abwasseranlage die Behandlung des Abwassers sicherstellt;
 9. § 7 Abs. 1 Abwasser einleitet, das nach dieser Bestimmung nicht eingeleitet werden darf;
 10. § 7 Abs. 2 Abfälle und die in dieser Bestimmung weiter genannten Stoffe sowie Kondensate ohne Genehmigung in die Abwasseranlage einbringt;
 11. § 7 Abs. 3 die dort genannten Anlagen an die Abwasseranlage anschließt oder Kühlwasser einleitet;
 12. § 7 Abs. 4 Anlagen zum Zurückhalten von im Abwasser enthaltenen unzulässigen Stoffen nicht einbaut oder nicht ordnungsgemäß betreibt;
 13. § 7 Abs. 6 Grundwasser in die Abwasseranlage einleitet;
 14. § 8 Abs. 4 Abwasser zum Erreichen der Einleitungsgrenzwerte verdünnt;
 15. § 8 Abs. 7 das von der Stadt auferlegte Betriebstagebuch nicht ordnungsgemäß führt;
 16. § 8 Abs. 8 nicht häusliches Abwasser einleitet, das einen der in § 8 Abs. 1 und 3 festgelegten Einleitungsgrenzwert überschreitet;
 17. § 9 Abs. 7 ein von der Stadt gefordertes Probenahmegerät oder selbstaufzeichnendes Messgerät nicht errichtet, nicht dauerhaft betreibt und in betriebsbereitem Zustand hält oder den Bediensteten oder Beauftragten der Stadt den Zugang zu den technischen Einrichtungen nicht jederzeit ermöglicht;
 18. § 25 Abs. 1 bis 3 verankerten Mitwirkungspflichten nicht oder unzureichend nachkommt;
 19. § 27 Abwassermengen einleitet, die nicht aus Anlagen nach (1) stammen, für die keine Genehmigung vorliegt und der den Anforderungen nach (2) bis (7) nicht nachkommt;
 20. § 34 Abs. 1 und 2 genannten Mitteilungspflichten nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt;
 21. § 34 Abs. 3 die von der Stadt geforderten Auskünfte nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig, nicht in der verlangten Form oder wahrheitswidrig erteilt;
 22. § 35 den Bediensteten oder Beauftragten der Stadt den Zutritt zu den in dieser Bestimmung genannten Anlagen und Einrichtungen verweigert.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5 bis 50.000 EUR geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, kann es überschritten werden.
- (3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde ist der Magistrat.

§ 38 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Entwässerungssatzung 5. Februar 2009, zuletzt geändert am 2. September 2010 außer Kraft.

Der Satzung wird mit 20 Ja-Stimmen der CDU/FDP-Fraktion, der GLR-Fraktion und der WIR-Fraktion, 12 Nein-Stimmen der SPD-Fraktion und einer Enthaltung des Vertreters der Linken zugestimmt.

TOP 5 Bebauungsplan Bahnstraße 5-9 im Stadtteil Erfelden hier: Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB DS-IX-75/11

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Riedstadt beschließt gem. § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des o.g. Bebauungsplanes. Der räumliche Geltungsbereich umfasst die Flurstücke Flur 1 Nr. 374/2, 374/1 und 373.
Der Bebauungsplan erhält die Bezeichnung „Bahnstraße 5 - 9“.
- (2) Planziel ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen, um das Bauplanungsrecht für die Errichtung von Wohngebäuden zu schaffen.
- (3) Die Aufstellung des der Innenentwicklung dienenden Bebauungsplanes erfolgt im beschleunigten Verfahren nach §13a des Baugesetzbuches:
 - auf die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB wird verzichtet
 - eine formale Umweltprüfung erfolgt nicht.
- (4) Die Beteiligungsverfahren nach §§ 3 und 4 BauGB sind einzuleiten.
- (5) Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen.
- (6) Die Kosten des Bebauungsplans trägt der Antragsteller.

Der im Umwelt,- Bau- und Verkehrsausschuss ergänzten Vorlage wird mit 33 Ja-Stimmen einstimmig zugestimmt.

TOP 6 Anordnung der Baulandumlegung für das Gebiet

zur Sitzungsniederschrift der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung
am 15. Dezember 2011

**„Im gemeinen Löhchen – 3. Bauabschnitt“ in der
Gemarkung Erfelden DS-IX-76/11**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt auf Grund des § 46 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23. Sept. 2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) die Anordnung einer Baulandumlegung für das Gebiet Erfelden „Im gemeinen Löhchen 3.BA“ zum Zwecke der Erschließung von neuem Bauland.

Der Baulandumlegung liegt der Vorentwurf zum Bebauungsplan „Am gemeinen Löhchen“ Erweiterung 3. Bauabschnitt zugrunde. Als Umlegungsstelle wird der Magistrat der Stadt eingesetzt. Die Projektentwicklung und Vermarktung des Baugebietes übernimmt die Fa. Terramag GmbH Hanau in Abstimmung mit der Stadt.

Der Vorlage wird mit 33 Ja-Stimmen einstimmig zugestimmt.

**TOP 7 Neufassung der Satzung über die Erhebung einer Steuer auf
Spielapparate und das Spielen um Geld oder Sachwerte
DS-IX-77/11**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die vorgelegte Neufassung der Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und das Spielen um Geld oder Sachwerte der Stadt Riedstadt.

**Satzung über die Erhebung einer Steuer auf
Spielapparate und das Spielen um Geld oder Sachwerte
der Stadt Riedstadt**

§ 1

Steuererhebung

Die Stadt Riedstadt erhebt eine Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte als örtliche Aufwandsteuer nach Maßgabe der in § 2 im Einzelnen aufgeführten Besteuerungstatbestände.

§ 2

Steuergegenstand, Besteuerungstatbestände

Gegenstand der Steuer ist der Aufwand für

- a) die Benutzung von Spiel- und Geschicklichkeitsapparaten, soweit sie öffentlich zugänglich sind,
- b) das Spielen in Spielclubs, Spielcasinos und ähnlichen Einrichtungen um Geld oder Sachwerte.

§ 3

Bemessungsgrundlage

Die Steuer bemisst sich

1. zu § 2 a): nach der elektronisch gezählten Bruttokasse (Bruttokasse ist die elektronisch gezählte Kasse zuzüglich Röhrentnahmen abzüglich Röhrenauffüllungen, Falschgeld und Fehlgeld)
2. zu § 2 b): nach der Gesamtfläche der dem Spielbetrieb dienenden Räume

§ 4

Steuersätze

(1) Die Steuer beträgt

a)	je	angefangenen	Kalendermonat	und	Apparat
	1.	für Apparate mit Gewinnmöglichkeit		15 v. H.	der Bruttokasse,
	2.	für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit		8 v. H.	der Bruttokasse,
	3.	für Apparate, mit denen sexuelle Handlungen oder Gewalttätigkeiten gegen Menschen oder Tiere dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben		30 v. H.	der

Bruttokasse

(2) In den Fällen, in denen die Bruttokasse nach § 3 nicht nachgewiesen wird, wird die Steuerschuld für Apparate mit Gewinnmöglichkeit auf mindestens 1.000,00 € pro Kalendermonat und für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit auf mindestens 500,00 € pro Kalendermonat festgesetzt. § 7 Abs. 5 bleibt unberührt.

(3) Angefangene Kalendermonate sind voll zu berechnen.

§ 5

Steuerschuldner

Steuerschuldner ist der Veranstalter. In den Fällen des § 2 a) gilt der Halter (Eigentümer bzw. derjenige, dem der Apparat vom Eigentümer zur Nutzung überlassen ist) als Veranstalter.

§ 6

Anzeigepflicht

Der Veranstalter ist verpflichtet,

- a) im Falle des § 2 a) das Aufstellen von Apparaten,
- b) im Falle des § 2 b) den Betrieb des Spielbetriebes und die Gesamtfläche der dem Spielbetrieb dienenden Räumen

unverzüglich der Stadt Riedstadt mitzuteilen.

§ 7

Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Der Steueranspruch entsteht mit der Verwirklichung des Besteuerungstatbestandes.
- (2) Der Steuerschuldner ist verpflichtet, die Steuer selbst zu errechnen. Bis zum 15. Tage nach Ablauf eines Kalendervierteljahres ist dem Magistrat der Stadt Riedstadt eine Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck einzureichen und die errechnete Steuer an die Stadtkasse zu entrichten. Die unbeanstandete Entgegennahme der Steueranmeldung gilt als Steuerfestsetzung. Die Rechtsbehelfsfrist beginnt mit dem Tag, an dem die Steuererklärung bei der Stadt Riedstadt eingegangen ist.
- (3) Ein Steuerbescheid ist nur dann zu erteilen, wenn der Steuerpflichtige eine Steueranmeldung nicht abgibt oder die Steuerschuld abweichend von der Anmeldung festzusetzen ist. In diesem Fall ist die Steuer innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.
- (4) Bei der Besteuerung nach der Bruttokasse sind den Steuermeldungen nach Absatz 2 Zählwerk-Ausdrucke für den jeweiligen Besteuerungszeitraum beizufügen, die als Angaben mindestens Geräteart, Gerätetyp, Gerätenummer, die fortlaufende Nummer des Zählwerkausdruckes, die Spieleinsätze, die Gewinne, Korrekturen und den Kassensinhalt enthalten müssen.
- (5) In den Fällen, in denen der Steuerschuldner seinen Mitwirkungspflichten nach § 6 und 7 nicht nachkommt, wird die Besteuerungsgrundlage für die entsprechenden Zeiträume vom Magistrat der Stadt Riedstadt geschätzt und die Steuer durch Steuerbescheid festgesetzt.

§ 8

Steueraufsicht und Prüfungsvorschrift

Der Magistrat der Stadt Riedstadt ist berechtigt, jederzeit zur Nachprüfung der Steuererklärungen und zur Feststellung von Steuerstatbeständen die Veranstaltungsräume zu betreten und Geschäftsunterlagen einzusehen.

§ 9

Geltung des Gesetzes über kommende Abgaben

Der Magistrat wird aufgefordert, einen detaillierten Bericht über den Diskussionstand der Interkommunalen Zusammenarbeit zu geben. Insbesondere ist über die Gründe für eine Nichtbeteiligung am gemeinsamen Standesamtsbezirk mit Gernsheim, Biebesheim und Stockstadt darzulegen. Unabhängig hiervon sollen auch Aussagen über die Realisierungsmöglichkeiten eines gemeinsamen Streusalzlagers (Schüttgut) mit den Südkreiskommunen getroffen werden.

Der Stadtverordnetenversammlung ist hierüber in der Sitzung am 2. Februar zu berichten.

Dem Antrag wird mit 30 Ja-Stimmen und 3 Enthaltungen aus den Reihen der CDU zugestimmt.

TOP 10.2. Prüfantrag der SPD-Fraktion zur Einrichtung einer Städtischen Bau GmbH DS-IX-81/11

Der Magistrat wird aufgefordert, zu prüfen, ob die Stadt Riedstadt zur Vergabe ihrer Bauaufträge eine Städtische Bau-GmbH gründen kann. Insbesondere ist über die steuerlichen, rechtlichen und organisatorischen Konsequenzen zu berichten. Der Bericht ist der Stadtverordnetenversammlung in der Sitzung am 29. März 2012 vorzulegen.

Dem Antrag wird mit 32 Ja-Stimmen und einer Enthaltung aus den Reihen der CDU zugestimmt.

TOP 11.1. Anfrage der SPD-Fraktion zu Grundstücksverkäufer im Baugebiet „Im Sand“ Crumstadt DS-IX-82/11

Der Magistrat beantwortet die Anfrage der SPD-Fraktion wie folgt:

1. Wie viel m² Grundstücksfläche wurden veräußert?

Es wurden bis zum 01.11.2011 insgesamt 52 Baugrundstücke mit einer Gesamtfläche von 24.408 m² veräußert.

2. Wie hoch war der Buchwert der veräußerten Grundstücke?

Bilanz Konto	Bezeichnung	€
Aktiva S0509000	Sonstige unbebaute Grundstücke	
	Baugebiet Crumstadt "Im Sand"	
	Buchwert aller Grundstücke Stand 31.12.2010	1.437.014,29
	Abgänge 2011 (komplett bezahlte Grundstücke)	-737.404,87
	Stand 01.12.2011	699.609,42
Passiva S4870000	Erhaltene Anzahlungen	
	Kaufpreiserstattung durch Firma Terramag	

zur Sitzungsniederschrift der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung
am 15. Dezember 2011

Stand 31.12.2010	1.444.302,45
Zugänge 2011	-89.575,57
Buchwert der bezahlten Grundstücke Abgänge 2011	737.404,87
Stand 01.12.2011	-796.476,15

3. Wie hoch ist der auf die Grundstücke entfallende Anteil des Veräußerungserlöses?

Der Veräußerungserlös für die 52 Baugrundstücke beträgt 5.193.490,00 € Dies entspricht einem Anteil von 65 % des Veräußerungserlöses.

Hinweise:

Zu den rechtlichen Vorgaben bei der Behandlung des Treuhandkontos, der Baulandumlegung und der Buchung bei Verkauf der Bauplätze fügen wir einen Aktenvermerk über ein Gespräch mit dem Fachbereich Revision der Kreisverwaltung Groß-Gerau bei (Anlage 1). Außerdem wird ein aktueller Auszug aus dem Grundstücksplan zum Vermarktungsstand (Anlage 2) beigelegt, der über die Internetseite www.wunschgrundstueck.de abrufbar ist.

Hierzu gibt es keine Zusatzfragen.

**TOP 11.2. Anfrage des Stadtverordneten Dieter Frey (WIR-Fraktion)
zur Anzahl der Gewerbebetriebe in Riedstadt DS-IX-83/11**

Der Magistrat beantwortet die Anfrage des Stadtverordneten Dieter Frey (WIR-Fraktion) wie folgt:

Vorbemerkungen des Fragenstellers:

Die letzten Angaben über die Anzahl der Gewerbebetriebe in Riedstadt gab es für das Jahr 2008 mit 821 Betrieben.

1. Warum wird diese wichtige Information nicht weiter aufgezeichnet?

Das Gewerberegister wird selbstverständlich geführt.

2. Können die Zahlen nachgetragen und weitergeführt werden?

Wie der Beantwortung zu 1. bereits zu entnehmen ist, wird das Gewerberegister fortlaufend geführt. Für die aufgeführten Jahre ergeben sich folgende Zahlen:

	2009	2010	bis 23.11.2011
Gewerbebetriebe	1.172	1.321	1.499

Auch hierzu gibt es keine Zusatzfragen.

TOP 11.3. Anfrage des Stadtverordneten Peter Ortler (Die Linke)

zu den Bahnunterführungen Goddelau und Wolfskehlen
DS-IX-84/11

Der Magistrat beantwortet die Anfrage des Stadtverordneten Peter Ortler (Die Linke) wie folgt:

1. Beabsichtigt die Stadt Riedstadt derzeit, bauliche Maßnahmen zu ergreifen, um bei Regen die Bahnunterführungen Stehwasserfrei zu halten?

Nein, derzeit sind keine baulichen Maßnahmen geplant.

2. Falls es keine Pläne zur Behebung des Problems gibt, was sind die Gründe dafür?

Grund für die immer wieder auftretenden Wasserlachen im Bereich der Unterführungen sind Verschmutzungen der abführenden Leitungen und deren geringer Durchmesser. Diese setzen sich mit Sand und Schmutz zu, so dass ein geregelter Ablauf nicht immer gewährleistet ist. Die Stadtwerke Riedstadt reinigen die Rinnen halbjährlich von größeren Verunreinigungen. Mit den turnusmäßigen Kanalreinigungen werden die Leitungen gespült. Leider ist ein darüber hinaus gehender Reinigungsturnus von Seiten der Stadtwerke nicht leistbar. Meldungen über Wasserlachen erreichen die Stadtwerke in der Regel nicht, nur wenn Mitarbeiter der Stadtwerke die Hebeanlagen der Unterführungen kontrollieren, werden diese Wasserlachen erfasst und beseitigt.

3. Falls hierfür rechtlich die Deutsche Bahn zuständig ist, wie und wann gedenkt die Stadt Druck auszuüben, dass die Bahn hier tätig wird?

Die Bahn ist für die Unterführungen nicht mehr zuständig. Nach Errichtung durch die Bahn wurden die Unterhaltung an die Stadt abgegeben.

4. Ist geprüft worden, ob Druck ausgeübt werden könnte über die Frage der Versicherungs- und Schadenersatzleistung im Falle eines Unfalls.

Nein

Herr Ortler hat hierzu noch eine Zusatzfrage, die Bürgermeister Amend direkt beantworten kann.

TOP 12 Haushaltssicherungskonzept 2012

DS-IX-87/11

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt das vorgelegte Haushaltssicherungskonzept als Anlage zum Haushaltsplan 2012.

Der Vorlage wird mit 20-Stimmen der CDU/FDP-Fraktion, der GLR-Fraktion und der WIR-Fraktion, 11 Nein-Stimmen der SPD-Fraktion und des Vertreters der Linken und 2 Enthaltungen aus den Reihen der SPD zugestimmt.

Da der Haushaltsplan 2012 beschlossen wurde, kann der Tagesordnungspunkt 13 - Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer der Stadt Riedstadt (Hebesteuersatzung) – entfallen.

**TOP 14 Dringlichkeitsantrag der SPD- und der GLR-Fraktion:
Resolution zur Verurteilung von rechter Gewalt
DS-IX-86/11**

Es gibt eine neue Fassung der Resolution. Da diese noch nicht gedruckt vorliegt, verliest Matthias Thurn (SPD) die Resolution:

Resolution der Stadtverordnetenversammlung Riedstadt zur Verurteilung der Morde der rechtsextremistischen Gruppe „Nationalsozialistischer Untergrund“

Gegen Hass und Gewalt

Die Stadtverordnetenversammlung ist zutiefst betroffen über die von der rechtsextremistischen Terrorgruppe „Nationalsozialistischer Untergrund“ verübten feigen Morde und Gewalttaten. Die Stadtverordnetenversammlung verurteilt diese Taten auf das Schärfste. Die Anschläge sind eine Schande für Deutschland und belegen eine neue Dimension rechtsextremistischer Bedrohung.

Die Stadtverordnetenversammlung gedenkt der heimtückisch ermordeten Menschen und drückt den Hinterbliebenen ihr Mitgefühl aus.

Wir sind bestürzt über die zutage getretenen fremdenfeindlichen Motive und rechtsextremen Hintergründe der Morde an acht türkisch-stämmigen Mitbürgern und einem griechisch-stämmigen Einwohner. Diese Verbrechen offenbaren ein zutiefst rassistisches Menschenbild, gründend auf einem hasserfüllten, nationalsozialistischen Gedankengut.

Wir sind gleichermaßen entsetzt über den Mord an der Heilbronner Polizistin, der die Gegnerschaft der Gruppe zum Rechtsstaat deutlich offenbart.

In Riedstadt leben mehr als 1800 Menschen mit einem Einwanderungshintergrund.

Sie haben die Entwicklung der Stadt mitgeprägt und sind ein fester Bestandteil unserer offenen und freien Gesellschaft.

Angesichts der offenbar gewordenen Fremdenfeindlichkeit durch die Zwickauer Terrorgruppe wird die Stadtverordnetenversammlung nicht nachlassen in ihren Bemühungen um ein gutes und tolerantes Miteinander der Menschen in unserer Stadt.

Der Resolution wird mit 33 Ja-Stimmen einstimmig zugestimmt.

Der stellvertretende Vorsitzende Günter Buhl erinnert an seine Einladung zu einem Umtrunk, wünscht alle Anwesenden ein gesegnetes Weihnachtsfest und ein gutes neues Jahr und schließt die Sitzung um 21:30 Uhr.

zur Sitzungsniederschrift der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung
am 15. Dezember 2011

Riedstadt, den 20. Dezember 2011

(stellvertretender Vorsitzender)

(Schriftführerin)